

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 53.

München, den 8. November 1875.

Inhalt:

Verordnung vom 3. November 1875, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrs-
 nüglich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrs-
 Anstalten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, im Anschlusse an Unsere Verordnung vom 28. Juni 1872, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr., gemäß welcher die Abschnitte I, II und III Unserer Verordnung gleichen Betreffs vom 16. September 1868 einer Revision unterzogen worden sind, nunmehr auch die von Uns vorbehaltene Revision der übrigen Abschnitte dieser Verordnung vornehmen zu lassen und verfügen an Stelle derselben, was folgt:

Mittelsellen.

(Abschnitt IV der Verordnung vom 16. September 1868).

Als äußere Vollzugsorgane und Aufsichtsbehörden werden der Generaldirection der k. Ver-